

I Umschlag  
Abweisungk  
5 in Sachen  
Ambtmans Johann:  
Viethen alß Johann  
Claßen de Witte  
bevollmächtigten  
10 Contra  
Metken Blocks  
prod: der 21.te January  
-1684

15 Blatt 1  
Ego /: Stambler:/ will Hern Antipatroni Ver-  
anlaßung nach, das Jehnige, was diese  
Sache touchiert, kürztlich durchgehen, übrigens  
aber zur bequemen Zeit spahren, gestalt ich  
20 mihr solches außdrücklich vorbehalte, die da  
wieder habende rechtsmittel vor die handt  
zu nehmen, diene also wieder Kegentheils be-  
hauptungs unterthänigst an, daß der Anti  
patronus, ohne dem in dieser Sachen  
25 interessiert finde, kein judex sein könne,  
umb so viel mehr 1. der von denselben  
allegriter Marius adjus Lübec:lib:1.tit,  
1art.8\* n.13.14.16 et 18. solches be-  
kräfthiget mit wohnten wie folget:  
30 Tenentur a consilio et iudicis discedere  
qui participes sunt causa, et Advocati  
causa qui sunt iudicando poenam merentur,  
et est illorum sententia nulla, nisi forte  
circa processum Leve quicquam ordinaverit,  
35 quod est secundum . Hn Antipatroni sen-  
tentiam, sed falsissimam, in causa judi-  
care. 2 der Herr Landdrost solten dahrumb  
darnach die Sachen nicht aufzuhalten sind,  
was sonsten betrifft meines principalen  
40 vollmacht, selbe ist bey den acten, und kan  
derselbe Johan Claßen de Witte agnosci:  
das Weinkauffsrecht, Ihr Durchl. hohes  
Regale, wie klein auch ein Landt sein mag,  
wirdt niemanden remittiret, zu dem durch  
45 Verlauff 24 stunden, darin sich einer nicht  
angiebet, nach dem ausdrücklichen ein-  
halt, Ihro Durchl. constitution verlohre,  
daß also dawieder ex jure Civili nichts  
zu behaubten stehet, so dan das daß  
50 documentum sub voce considera gleichfals  
wie jüngst das Hochfürstl. Rescriptum  
per Sub et obreptionem\* erschlichen, meinen

Marius (1651) Ratgeber zum Schuldrecht  
\* Lübecker Stadtrecht Buch I Titel I Nr.8: Wann  
ein Rathmann einer oder mehr, einem andern  
vor Gericht oder sonsten in Handlung Beystand  
leistet, und alsdann dieselbe Sache vor den Rath  
gebracht und allda tractiret wird, da sich nun der  
Rath darüber berathschlagen würde, so sollen  
dieselben Raths-Personen, welche hiebevorn vor  
Gericht Beystand geleistet, und bey der  
Handlung gewesen, von dem Rathe in die Hör-  
Kammer weichen, gleich den andern seinen  
Blutsfreunden und Schwägern, es wäre dann,  
daß sie der Rath darzu verordnet hätte.

\*Erschleichen

principalen principali, alß einen  
dritten undt abwesenen, nichtes schaden  
55 mögen, besondern deßen zu dem landes  
gehabten, und vermittels wahren ümbständen  
angewiesenes recht unge-  
krenket plieben, sodan pleibe auch ich  
noch vestiglich dabey, das derselbe nicht  
60 allein nicht abgefunden, besondern auch  
der mit denselben eingegangenen Vergleich,  
gerichtlich aufgehoben und eingezogen  
sey, alß die Regul, lis ubi capta (coepta),  
Blatt 2  
65 ibi finiri debet, perperam angezogen  
worden, da ohne dem der her Antipatronymy,  
wie vorher angewiesen, in dieser Sachen judex  
zu sein nicht vermag. Das aber der Peter  
Johanßen nachgehends deßen Kinder zweter  
70 Ehe die Landes im Weinkauff gesucht,  
ist ohne fueg rechtens geschehen, weiln  
er dazu frembd die berechnigte dazu aber  
bekanntlich meines principalen principalis  
Johan Claßen de Witte und consorte  
75 annoch im leben wahren, also dehren selben  
daß Dominium utile der anderthalb  
landes nicht entziehen, weniger die Lan-  
den Jemanden in Solutum cediren  
mögen. Übrigens einhalt Kegentheiliger  
80 Schrifft per generalia contradicirendt,  
bitte unterthänigst, wie vorhin, mit  
Erstattung der Kosten gnädigst zu verab-  
schieden, undt diese acten auch mit  
dehren in causa concursus zu combinieren.  
85 Hierüber etc:  
Eu. Fürstl. Durchl. unterthänigster Diener  
(Unterschrift Stampler)

90 II Umschlag  
Gleichmäßige Be-  
stärkung  
In Concurs Sachen  
Ambtmans Johann: Viethen,  
95 als Johann Claßen  
de Witte bevollmächtigter  
Contra  
Iehren angegebenen Creditoren  
prod. d. 21ten Januar 1684

100 Blatt 3  
Ego /:Stambler:/ wurde von seithen kegentheils  
jüngst producirten besterkung opponiren zufoh-  
derst generalia confueta, in specie aber 1. das

105 die gesuchte remission von diesem hohen gerichte  
nach der Esensschen Cantzellei nicht zu deferiren,  
weiln dehren verwalter Palms Seine bei die-  
ser Sachen habenden Großen eigenen Interesse  
110 sein können, 2. das meines principalen prin-  
cipalis Johan Claßen de Witte für sich undt  
im nahmen seiner Schwesterkinder das  
weinkauffrecht präntendiren mögen,  
weiln dehren Großmutter ansehentliche  
115 Güther eingebracht, und auff seiner  
Mutter als auff ihn geerbt hatt, welche  
des streitigen landes wehrt weit  
übersteigen, undt ihnen, nicht aber Peter  
Johanßen Kindern anderer Ehe zu behören.  
120 3. weis er nicht, noch sie sich zu erinnern  
einige Gewalt verübt zu haben, wie sie  
dann auch 4. nicht abgekauft sein, auch  
nicht das ihrige genoßen, wie auch nicht ge-  
stehen, etwas geraubt zu haben, undt folget  
125 aus von Kegentheil Sub voce considera  
der Schrifft beygefügten Schein durchaus  
nicht, das meines principalen principalis  
Schwesterman Peter Johanßen, obschon die Cre-  
ditores darin gewilliget, der Landen im wein-  
130 kauff mit rechte erhalten, weiln er dazu ein  
frembder geweßen, also dehren dazu berech-  
tigten hinterbliebenen kinder nicht vorgezogen,  
weniger seine kinder letzterer Ehe dazu an-  
gegeben werden mögen. 5. ist unerweiß-  
135 lich, das meines principalen principalis  
sich als Erbe seines Vattern erkläret habe,  
den der einhalt von Kegentheilen angezogenen  
contracts dehren mütterlichen güthern  
zu verstehen, er auch niemahls vorgegeben,  
140 das er ex testamento patris Succediren  
wolle, Sich auch nicht reine, meines principa-  
len principalis suchet den platz, und begeh-  
ret darin immittirt zu werden. Ergo gie-  
bet er sich zum erben seines Vattern an,  
145 weiln der eingebrachten Groß- und Mütter-  
lichen Güthern wegen, der platz ihm und  
ihnen zu kombt, deswegen auch nicht entzogen  
werden mag, undt ihnen die vatterlichen  
Schulde nicht angehen, 6. Ist die ge-  
150 suchte cautio nicht zuläßig, weile die  
Adversary die meines principalen principalis  
Blatt 4  
behörige lande innen haben, also daraus  
gnücksamb versichert sein, ihn auch ohn  
155 arrest werden frey passieren laßen, undt  
vergönnen müßen, durch rechtliche mitteln

das seine zu sichern, dabey er sich das wirdt  
zubeschaden wißen, aller gewalt sich zu  
enthalten, herkegen aber die grobe in der  
160 Schrift enthaltene auflagen zu rechter  
zeit zu vindiciren. mit unterthänigster  
bitte, meines principalis principalen  
weiter als die rechte zu laßen, nicht zu be-  
schweren, besondern denselben vielmehr durch  
165 jüngst gesuchte Immssion in die im  
weinkauff erhaltenen lande zu immittiren,  
und die Kegentheile, weniger berechnigte,  
daraus zu weisen, alles mit erstattung  
der Kosten,  
170 hierüber etc. :  
E fürstl. Durchl  
unterthänigster  
Diener  
M Stamler  
175

III  
Blatt 7 Umschlag  
Gelebung  
180 Jüngst den 13. Dezember  
abgewiesenen 1683. Jahre  
In Sachen Johan Claßen de  
Witte Contra Cantzeley Ver-  
walter Palms et Consorten  
185 publicirten bescheides  
in Concurs Sachen  
Ambtmans Johann: Viethen  
alß Johan Claßen de  
Witte Bevollmächtigten  
190 Contra  
dehren angegebenen  
Creditoren  
prod: d.21.ten. Jan. 1684

195 Blatt 5  
Ego /: Stambler:/ Pneratim verum est, quod in  
notoris impedimento Supervacua Sit protestatio.  
von das mihr Landt= Stadt= undt Gerichts=kundig,  
das der Cantzelleyyverwalter Palms bey dieser  
200 Sachen präterdirter fohderung wegen interessiert,  
undt anderen interessenten Advocando bedienet  
ist, So wirdt demselben nicht befrembden  
das er von mihr und anderen mehr Suspect  
angesehen, undt recussirt, deßen Gericht  
205 deswegen praeteriret werde, folglich Euch  
auff der eingeschobenen protestat= undt  
Exception nicht deflectiren, besondern  
dehren per confueta generalia contradicire.

210 Diesemnegst diene kürztlich an, was ge-  
stalten 1. die Concurſ Sachen Summaria  
sein. 2. dehren Creditoriby obliego, haben-  
de fohderungen Originalia per documenta in  
termino prasixo zu verificiren, 3. in deßen  
entstehung proclutionem zu gewertigen haben.  
215 Und dan ( Br. Rochus und und rahtsherr Koch  
tutor: So dan Juße holen liberorum noie. aus-  
genommen.) die Kegentheile sämbtlich der gnädigst  
abgelaßenen edictal citation zu folge ihre ori-  
220 ginalia zu produciren, nicht gelebet haben, der  
Procurator Brunß auch vor einigen absq mandato  
erschieden, so dan sämbtliche creditores etwas  
zu fohderen nicht berechtiget sein, der Landen  
einhabern für meinen principalen dabey nicht möge  
225 geschützet werden, angesehen er principalis  
wegen dehren darin gebrauchten, und annoch unan-  
gelegten großmütterlichen, durch dehren  
Tochter Seiner Mutter auf ihn geerbeten  
güthern bey die fünfzehn tausend fünf  
230 hundert, ein und fünfzig gulden vier  
Schaf drey und zwi drittentheil witte  
wie anzuweisen, dazu der berechtigste ist,  
deswegen von Claeß undt Peter Johanßen  
seinen respect: Vattern und Schwager zum  
235 projuditz der Groß= undt mütterlichen  
anderen nicht bündig versetzt werden mögen,  
die Creditores undt der Landes possessores  
auch durch vielen Jahren des landes Gebrauch  
das prätendirte genoßen haben, folglich  
240 meinem principali verehrter gerechten prä-  
tension wegen die lande unzweifentlich  
abgetreten worden müßen, weßen allen  
uhrsachen wegen warlich meines principalen  
gesuchs für einen verbotenen modo, uti liceam  
245 verbis Hn Antipatroni, apprehenda aliena  
possessionis, et temerary litigy nicht anzu-  
nehmen, noch demselben, cum bona ejus ad-  
versary teneant, die cautio pro expensis  
litis abgefohdert werden mogen.  
Blatt 6  
250 So gelanget zu Eu. Durchl. vermittels diesen  
mein unterthänistes suchen, selben gnädigst  
geruhen, dehren creditoribb, welche der edictal  
citation mit beybringung habender documenten  
in termino nicht gelebet, nunmehr das darin  
255 gedrewete perpetuum Silentium zu imponieren.  
Das Gemein aber, als für meinen principalen,  
aus obangezogenen uhrsachen nicht berechtiget  
zu erklähren, deswegen diejehnige, welche  
die meinem principalen im weinkauf gnä-  
260 digst gelaßenen landen possediren, bekant-

lich der Cantzleyverwalter Palms, Mettken  
Blocks undt Martin von Seggern, resp:  
uxor: propr. : et tutor: nom: daraus  
meinen oftbesagten principalen Johan  
265 Claßen de Witte aber darin weisen zu  
laßen, alles mit erstattung der Kosten,  
ut et fructuum perceptorum et percipien-  
docum, also denselben de dote et illatis  
versichern.  
270  
hirüber etc:  
Eu. Fürstl. Durchl  
unterthänigster  
diener  
275 (Unterschrift Stamler)

IV  
280 Blatt 13 Umschlag  
Vorbereyede Anmerkung  
undt Bitte  
In Sachen  
H: Ambtm: Johannes Viethen  
285 alß Vollmacht von Johan  
Claeßen de Witte  
Extra  
H. Cantzleyverwaltern  
Erich Friederich Palms  
290 et Cons:  
prod. d.8.Xber 1684

Blatt 8  
295 Bruns demnach in den rechten fast quod  
judex a quo sive referens qui semel  
gravavit se debiat a veti licentia  
multo magis a relatione abstinere  
f. 1.6 et 33. C. de appellat: Mer:  
ad jus Lüb: libr: 1: Tit: 1 art:8.  
300 no. 21 et 22. menoch: f.arb: Jud:  
libr: 1 qst:73.  
j in o in labiis et cau pst. recusari  
Marant: in suo speculo aur:  
part: 6 tit: f. appel: No. 61  
305 dad. in apperto nam quo semel  
gravavit semper gravare velle  
prafumitur.  
Gacl: 1. obh.131. no.2  
310 wan nun aus denen in Unserer Sup-  
plication gesetzeten beschwerden so-  
thanes offenbahr undt anbey anzu-

mercken stehet, daß selbiges sogahr  
daß auch unverachthet res judicata  
315 und dadurch dem Gegentheil die  
qualification jnjungieret solches nicht  
considerieret da es das sonsten heißet  
quod sententia lata contra rem judi-  
catam et per eam jus quasitum sit  
320 ipso jure nulla ferner so wirdt auch  
der referens hochge...get bemercken  
quod tamen sub protestatione dictum  
volo 1. daß der Unbefugte Kläger  
folgens hir in originali eingebrachte  
325 und bey der Esensche Cantzley Verübte  
acten undt dabey befindlichen von  
Ihnen selbstn übergebenen Dito von Vät-  
terlichen undt Mütterlichen seihten  
herrührende Erbschaft nacheingegan-  
330 genen Vergleichs uff ein wenig nach  
abgekauffet und da durchmehr den  
als er jehmals unter wenig gesuchte  
Schein prätendiren mögen erhalten  
auch sich der Vätterlichen Erbschaft  
335 offenbahr immiscieret welches sage  
klahr, daß er auch noch in seiner Cont.  
Metcke Blocks angefordernte Sache über-  
geben Schrift beantwortung genommen  
außdrücklich pro fundamento sua in-  
340 tentiones setzet, daß Er seye Erbe, wie  
Er dan auch in sein Von der Stadt Amster-  
dam eingeliefertes recommendatio  
schreiben außdrücklich als Erbe seines  
Vatters sich daselben angegeben, und  
345 folglich die von Ihnen angeforderte ...  
als creditor ratione dotis avia tan-  
quam haeres patris nicht mag comp(eti-).  
ren undt darnach die exceptio non com-  
petentis actionis intertata demselben  
350 Blatt 9  
notorie secundum acta im wege stehet,  
welche auch denselben in totum mit gegen  
ist, in dem er von vätterlichen und mütter-  
lichen durch seinen Schwager Peter Johanßen  
355 vollkomlich schon abgekauffet und irret  
nichts, daß der brieff nicht vorhanden;  
maßen sein selbiger mit angegebener  
consorte selbigen auß dem Sterbhaube  
entwendet, wie aus dem inquisitionis  
360 Protocollo in Sachen H. Cantzleyver-  
walters Palms contra Johan und Claß  
Peters von dem Landrichter Lüders  
Ridder allhir angeschicket der wittiben  
bekändtnis klärlich undt deßwegen <sup>selbiger</sup>

365 diesen Zurnachricht beyzufügen woll ge-  
bethen haben: anweiset umb Ihr Gege-  
ner nicht kan in abrehde sein; Ja es  
ist des Gegners Mutter, so woll von deßen  
Vatter als Großmutter Erbin es ge-  
370 worden und hat sich der Erbschaft im-  
misciret, maßen sie alle sambten des  
Großvattern ansehnliche güther besitzen  
blieben, und hat die Großmutter *mit den*  
*Kindern* darüber schaltet und gewaltet auch  
375 durch übel administration die herr-  
liche mobilia verbracht zu dem schul-  
den gemachet, hatten keine Rechnung  
gethan, wie sie dem ohn streitig thun müssen  
fals Sie nur eine bloße creditrix vehr-  
380 geblieben, da dan bald würde erhellen  
wie wenig ihr Brautschatz würde zu-  
reichen können, ingleichen das gegen-  
theils Vatter und Mutter nachgehen-  
de güther angetreten und zum theil  
385 Ihr Miterben ohne einzigen condition  
als Ihres Vatters Erben abgekauft  
undt uff sich den Platz verweinkauffen  
laßen, also ohnstreitig die Erbschaft im-  
miscieret, wie nicht weniger das ge-  
390 gentheil selbstn wie gesaget wieder  
Erbe ohn einzige condition geworden,  
und davon <sup>also</sup> abgekauft; unfolglich  
nunmehr als ein Creditor, undt dar-  
bey noch als Erbe nicht kan können  
395 nach deßen mit angegebenen Johan  
Peters maßen derselbe sich sogahr  
seines Vattern Erbschaftt angemmaßen  
und darain gesetzt, daß bericht be-  
sagter inquisitions Protocoll von deß  
400 güthern einen anderen zugewiesen auch  
mit gewalt wegkgenommen, sondern  
auß <sup>also auch</sup> *refusis expensis* abgewiesen  
worden; ja *posito, non vero concisso*  
Blatt 10  
405 es falso der gegner ein <sup>bündige</sup> klage, so wür-  
de daß die reconvention klahr die sein;  
maßen des gegners Großmutter, <sup>Mutter</sup> undt  
Er selbstn zusambt seinen Geschwistrigen  
haben die güther staltet, verwaltet,  
410 versetzt und verpfändet, Ihr Unterhalt  
daraus genoßen auch in specie der gegener  
noch zu letzt mehr zum abkauf be-  
kommen, als Er selbst xte könnte Ziehen,  
nun folglich von der gegner recht  
415 Rechenschaft sollte thun und seinen abkauff  
nicht wolte halten, würde Er ein Ziem-

liches<sup>uso</sup> durch die creditores sonsten be-  
kürzet werden müßen; hermaßen geben  
420 und wirdt Ihn recht halten können,  
daß er prätendiret, daß sein Mutter-  
bruder nicht seye abgekaufet, und  
ohn kindern verstorben; sintemahlen  
425 in dem Sterbhauß deßen abkaufs-  
brief noch vorhanden undt zuvohren  
wieder deßen willen Zweifelsohn,  
wie dem auch bey neulichen gehabt,  
mündlichen Verhöhr schon von seinem,  
(deßen Vorgaben nach) mit con-  
430 sorten Ihr Abkauf und protesta-  
tions brief außdrücklichen vorgewie-  
sen unfolglich offenbahr desqualificieret  
undt an deßen erwegung schon die Quali-  
fikation in termino präjudiciale be-  
435 erbens die caution gebührendt zu ersetzen  
und bestellen, darauff durch den in Anno  
1683 den 13.Xbr: abgespröchenen Kauf  
rechtens erwünschte, aber bißheriger  
im geringsten nicht gelebeten, bestande in  
440 jangiriret, daß also mit Verwunderung  
das neulich gegebene Decretum a qui  
es seye, dan daß es *ex actis mutilis et*  
*mancis*, wie in *nbris gravamini 89* an-  
gewiesen, heraußer kommen, sondern  
445 halte man billich gehoffet, daß die nun  
mehr notorie zum Theil disquali-  
ficierete gegner wehnigstens *propre*  
*exceptionem plus petitionis* so umb  
so forth in *restitutionem 69 juris* vorge-  
450 tragen wirth *um restitutione causati*  
*damni in triplam abzuweisen §33.*  
*jnst. f.act:* wie vielmehr da allent-  
halben Er kein *jus agendi* hat und  
hingegen von seythen der beklagten  
455 niue woll befuget wieder demsel-  
ben ein action oder reconvention  
zu intendieren gleich wie von Weis und  
in *actis* angewiesen auch künfftig  
auch mehr der zum Theil ange-  
460 Blatt 11  
wiesen werden weilen deßen eigen Groß-  
mutter viele Schulden gemachet wie  
aus einigen *T bey hiesigen Gerichte verhandlung auch zu ersehen* und also allenfals  
auch deßwegen von dießeiths könnte be-  
465 langet werden, daß also solchen aldi-  
gen umbständen nach undt da der  
terminy schon verfloßen undt *vom*  
dießeiths *per ursionem jus quasitum*

erhalten, auch der gegener sich selber  
470 benebens seinen angegebenen Consorten  
durch beraubung seines abkaufes  
beweises auch sonsten, wie in actis ange-  
wiesen suspecta fidei gemachet, so dan  
auch den rechten bekandt quod hanc  
475 suspecta fama non est admittendas  
ad juramentum sive juratoriam  
cautionem ratio est in aperto quia  
av judex confiderare debet quomodo  
jurex et qui semel est maly semper  
480 josuniitur talis.

Carl.r.obl. 47 n.11

*penat cum judex tam in possem quam in propiam conhieltiam*

*T Ein admittit pejera turum ut loquits Mav: post.V.dec:95*

485 dahero leichtlich der Schluß zu machen  
daß absonderlich der gegner Johan  
de Witte in diesem seinen offenbahren  
angeregten Sachen (da offenbahr ein Mein-  
eydt wirdt erfolgen, in dem Er Weinkauf  
490 Zahlen nachzahlen können) gantz und gahr  
nicht mit der juratorische caution zu  
hören, nam judex quo vis modo perjuria  
evitare debet, und ist die Hr. Amtmann  
Vieth ja deßen Vollmachth und hat die Sa-  
495 che angefangen muß also billich vor die  
caution einstehen, nam is alius noie  
aliquis agit cum et defendere tenet,  
nun wirdt derselbe erhandlen solche  
*noch* juratorische caution zu stellen begehre  
500 noch hat sich darzu offeriret... also  
nirgents Im bescheide gelebet both  
also bene provocatum male et na-  
liter judicatum und demnach refusis  
expensis damno ac interesse absola-  
505 tinem oder wo omni meliori modo  
beßer gebeten wurden können und  
mögen justitia administrationem in-  
zwischen die vorgewiesenen Hr. Referens  
solches votierens zu entäußern zu in-  
510 jungieren und anbey dem künfftigen  
Hr. Referent bewerbers obigen auch  
diesen hoch vernünftig zu beobachthen  
daß gleich das Decretum a quo durch  
des Gegentheils irrigen recessierens und  
515 comptieren laßen ist hergefloßen  
also derselbe noch Straffällig fohr(t)-  
fähret dieses hochlöbliche Gerichte Irren  
zu verleiten maßen derselbe den Rath  
Blatt 12  
520 alß in termino nachdem am 14.ten april

gegebenenbescheidt seiner vorgaben nach  
präjudiciali gantz irrigen recessiones  
er es hat wißen zu practiciren daß es  
angenommen alß wan am präjudicial  
525 terminy angesetzt gewesen, da daß testante  
protocollo nur im simplex baht also  
solches irriges recessieren mit gebührliche  
bestärkung zu verwerfen und mit  
erstattung der Kosten novum terminum großgl: zu verstaten.  
530 Desuper.  
E! Hochfürstl. Durchl.  
unterthänigst gehorsamer  
Georg Brun ...

535

V  
Blatt 19 Umschlag  
540 Refutation und Conclu-  
sion Schrift  
In Sachen  
Ambtmans Joh: Viethen  
als Johan Claeßen  
545 Vollmacht  
Extra  
Meetken weyl. Menße  
Blocks Wittibe  
prod. d.8.xbr. 1684  
550  
Blatt 14  
Ego /:Volckmarus:/ Ob schon man gantz unnötig  
achtet, auf Gegentheils jüngst übergebener Schrift  
zu antworten, jedoch weiln es scheint, daß der  
555 Gegner sich einbildet, wan man Ihme etwa nicht  
antworten möchte, daß wir auch in sacra scriptura  
fundirt, als wan man Ihme nicht könnte & und  
das Er sich solcher gestalt selbst in seinem wenigen  
mehr möchte bekräftigen, so finde fakth zu  
560 anfangh deßen Schrift, daß er aus affecten  
getrieben darf selbst sagen. Er wolle sich  
licentium conviciandi et maledicendi temeritatem  
gelüsten lasten, derowegen und weiln wie hat  
nacher erhellet, solches würcklich in seiner Schrift  
565 verübet, und hingegen was dieseits hergestellt,  
bloß in facto braucht und zu der Sachen ümb-  
stehende, auch damit die Wahrheit und Justitz  
möge endlich oben schreiben hat vorgestellet werden  
müßen, also nichts Prickelendts und ut utar  
570 verbis hrn Antipatroni mit sich führt, als  
werden gemeßiget secundum.

L.6P.n.C.de postutum: ubi imperator ita bat.  
 ante via autem universi advocati, ita präbeaet  
 575 passit patevima juryantibus, ut nom ultra quam N3  
 utium passit utilitas in Licentiam conviciandi  
 et maledicendi temeritatem prorumpart, nam si  
 quis adeo procox ut non ratione sed 7bris  
 580 putet ee certandum opinionis sua immuniti  
 onem patietur, nec enim conninertia accomodenta  
 ut quisquam negotio derelicto in adversary sui  
 contumeliam aut palam pergat aut sub dole cum  
 quibus. concordat: ordinat: Cancell: Esensis art: n9.

585 Unterthänigst antzuflehen, umb deswegen den Gegentheil  
 gebührend zur Strafe zu ziehen, maßen 1. was er von  
 advocatur, alß wan man selbige nicht verlaßen, sondern  
 lieber scherzliches im gleichen dem worte turpiter  
 590 daher windet alle rechten in facto ungesund  
 und ohne der Sachen Erheischung geschrieben und billich  
 was eine maledicendi, temeritatem geachtet, und muß  
 selbiges alßo abzustravsten begehren, in gnädigst  
 anregung dadurch der Gegentheil dem fürstl. Sachenwal-  
 595 ter wil beschulden, alß wan Er aus begierde zur  
 advocatur daß seinige nicht in Acht nehme, und  
 schädlich in annehmung dießer advocatur verfare,  
 welches in offenbahr angenommenen injurien sein  
 bevorat da deßen widerspiehl aber hiraus erhalte  
 sintemale auch kein eintziges solches mit fundament  
 600 sey dan daß aus Ermangelung guther Rehden dergleich  
 und mißgunst möge beschehen, kan sagen zu dem  
 aus den rechten bekandt, daß ein Richter nicht  
 turpiter, sondern aller verständigen Rechtschaffenen  
 Leuthen meinung noch löblich und mall Thort, man  
 605 derselbe seine ~~anvertrauten~~ jurisdiction und was  
 von Ihm geschieht versthätiget, ja es ist schon von Ihm  
 in diesseitige vorigem acten auß bewehrter authorit.  
 angewießen, welches mit vielen aber keinem eintzi-  
 610 gen wiederstrebenden juristen (es sey dan daß  
 der Hl Gegner ein eigene juristerey habe) könnte  
 da nötig nach weiter bestärcket werden, daß  
 Ungeachtet eines advocatus circa processum for-  
 Blatt 15  
 mandum etc: darnach mit gutem Fueg auch Richter  
 615 sein könne, und ist gantz ein andre Cardo quästiones  
 als der Gegner formiret, maßen alhir die frage, ob  
 man daß Ordinar gerichte könne, und an ein extraor-  
 dinar hinter prätext, daß künftig einer von dem gerichte  
 dem zuwieder möchte bedienen können, möge vorbe-  
 620 gehen, und deswegen aus qs prophetischem Geist schon  
 daß Gerichte vor suspect halten, welches man in keinen  
 rechten findet, gleichnoch mehr, da posito, es wehre  
 des Cantzelleiverwalters eigen Sache, so doch nicht ist,  
 sey warumb sollte der nicht eben so woll befuget

625 sein bey der Cantzelle und in specie den Hl. Land-  
drosten zu klagen, als aber der Hl Gegenhochwalter  
in seiner und der seinigen Sachen bey dem Ampt-  
gerichte? Ich sehe gantz kein rationem diversitatis  
und also gar schlecht in dießen part von dem Hl  
630 gegen patrone repliciert, und wehre besser gewesen,  
daß Er solche schlechtreichende eigen wörter ibi ut  
turdur etc: zurück hatte behalten.  
2. fährt der Gegentheil maledicendi aio forth, so gar  
daß Er auch mit Verdrehung alles contra notorietatem  
635 gehet., in dem er seinem pelen des Vatters platzes  
weinkauffen will tamquam emphyteusin astruiren,  
ex illo fundamento cum (ut utar verbis Dni anti-  
patroni:) emphytheusis ad Nr Haredes transeat nec  
Nr succesiv etc: was ist klander, da man will  
640 mit durren wortern Erbe sein man will succediren  
und auß solchem fundament sein gantzes recht be-  
haupten, hingegen will man solches selbst  
begründetes fundament nicht anrechnen, und absolute  
allenthalben in actis aläß man sey kein ... Erbe, so  
645 gar daß auch in Sachen Johan Claeßen de Witte  
Extra Cantzleyverwalter Palms et Ghaten durch die am 13ten  
Xbr. Ao 1683 alhir abgesprochene Uhrteil so in rem  
judicatum erwachsen derselbe kein Erbe zu sein sich  
erkläret bestätiget, wie reimet sich daß! gleicher  
650 gestalt wird herrlich geschlossen, von innerhalb 24  
Stunden sich zu müßen angeben, Ich finde solches  
Nirgens, wie kan die folgerey kommen; doch wir  
wollen es mahl invertiren, des Hl Gegners dienst  
(nach deßen Meinung geformirt:) hat sich müßen  
655 innerhalb Stunden angeben, oder ist sein Wein-  
kaufs recht verlustig, und hat woll 24 Jahre  
verfließen laßen, daß Er sich nicht angegeben, Ergo  
ist er nach seines eigenes patronem judicium sein  
recht verlustig, wie viel mehr da auch entzwischen  
660 anders würcklich, 2 mahl von dem Hl Gegner patron  
alß Amtmann zu gelaßen, in ferner nach deßen  
Meinung hat niemandt darzu recht, als der abge-  
lebten Erbe, nun will der Gegentheil kein Erbe  
sein, als folget von sich folgten: daß er kein  
665 recht vermöge deßen ~~eigen~~-advocat Meinung nie-  
mals gehabt, auch alle werge verlustig seye. An-  
sonsten der Gegner weiter daher schreibt, ist gleichen  
Schlages, sintemalen expresse nur der Gradt vid:  
rescript: sub conditione, man es sich supplicirenden  
670 maßen verhält, solle deßen prlis. Zu dem wein-  
kauf zugelaßen werden, nun ist ex ante actis  
klahr, daß nicht ein einzig wort wahres in sothans  
Blatt 16  
des Gegentheils Supplication gefunden werde und  
675 daß Er selbst den deßen Vatters Erbe (welches daß  
sein Haupt fundament soll sein) nicht will werden

oder sein, folget also unumbgänglich, daß er nach  
Ihre Durchl. Rescriptum nicht soll noch kan einsten  
zugelaßen werden, <sup>wie</sup> vielweniger schon des Weinkaufs  
680 recht habe, gleich der Hl Gegenschwaller präsuppo-  
nirt, nun wan daß präsuppositum unrichtig ist  
der darauff gemachte Schluß von gleichen werth;  
Ferner (posito cuius contrarium In. patet.) des  
Gegentheils qualis solte des Weinkaufs recht  
685 des platzes welcher wie das vor diesen beyge-  
brachtes Datum considera anweißet 60 diemt  
groeiß gewesen und noch ist ) würcklich schon haben.  
quid inde, Ergo hat Er auf selbigem von ein a part  
warfstätte so niemals Weinkauf gegeben, und  
690 davon müßen durch solchen Gegners Sub=J obreptitie  
ohne einiges habendes Rechtens erschlichenes und ex-  
practicietes rescriptum die rechtmäßige eigners  
von welchen kaufschillen deßen pelis selbst theils  
erzogen, theils die gelder und mehnder alß Ihnen  
695 zukommen Könnte genoßen, demnach außgestoßen  
und Ihme, der nichts davon weiters hat gelaßen  
werden. Gott wolle und vor dergleichen justiz  
im Lande behüten, alßo auch von dahero suchende  
bestrafungk diestritiges vorstellen; hingegen wird  
700 derselbe als ein Geachter auf sothans Gegentheiler  
Unwahrheiten und tacendi fraude extractisirtes  
nach des Gegentheils eigen übel appelsinter  
allegata gebührendt zu Strafe zu ziehen müßen,  
wie dan auch Unser gnädigste Herrschaft als an der  
705 Stelle sitzend ohne Gegentheils übel allegatern schon  
gemacht werden haben; wie man dan auch weil Unterthä-  
nigst gebehten, solche unwahre verdrehung, und ex  
präposito schimpfflich führende Redden gebührendt ab-  
zustrahfen und selbige wieder außzuleschen auf Zulag.  
710 III Schließlichen was der Gegner bräuchet von dem da  
der abkaufs vertrag nicht gehalten, ist verwundern  
würdig. Wie doch hirin so ungescheut ver...  
wird, der Gegentheil kan nicht in abrehde sein, das  
Johan Peters. als deßen in dieser Verwandten an-  
715 deren Sache nunmehr mit gerühmter consorten den  
abkaufsbrief in originali auß des Debitoris  
weyl. Peter Johanßen Sterbeause entwendet,  
gleich auch daß inquisitionis protocoll von Hl  
Landrichter Lüdero Ridder eingeschicket, klärlich  
720 vorgibt, und deßwegen bey abfaßungk der Sen-  
tenz Untherthänigst Zuforderst dießem actem beyzu-  
fügen will gebehten haben, wie dan auch die  
von dem Hl Cantzleyverwalter alhir eingelegte  
vormahls zwischen Johan de Witte alias Claëßen  
725 jetzigen Gegnern und Peter Johanßen und an der Esenschen  
Cantzley verübte acta woraus klar erhellet, das  
der Gegener dem Peter Johanßen nur auf 14 Tl  
von der abkaufungk gelder restirendt selbsten

730 geklaget und der Peter schon demselben zu viel  
bezahlet zu haben vorgewandt auch darauf die  
Blatt 17  
Liquidation vorzunehmen angeordnet, entzwischen der  
Gegentheil in 20 ggl Ihro Durchl. zu erlegen  
735 fällig ertheilet, und seiner prätension also nicht  
zu kaufendt geweßen, derowegen Er dan still-  
schweigens mit seinen Colludirenden Schwager weyl.  
Peter Johanßen abgemachet, selbigen Zweifels-  
ohne vollenkommen quitiret, und demnach Ihro  
740 Durchl. brüche (?) suchet nicht alleine unterzuschlagen,  
sondern was einmahl schon bezahlet durch entraubung  
seiner abkaufs briefs einen jeden ehrlichen geldes  
herlicher umb daß seinige unrechtmäßige weise  
zu bringen. Ob daß Heißet nach denen von gegen  
745 patron aleg: frechen ex Hartmanno Schopero recht  
gehandelt zu sein, oder daß Contrariam solches  
stellet man einem jeden verständigen anheim,  
wie auch ob in diesem und anderen Sachen die  
gerühmte Ihro Durchl. interesse so genau werde  
750 an gegenseithen in acht genommen selbiges weil  
man gleichfals der Sachen erfahrenen an heim ge-  
stellet haben. Ich meines theils sehe vielmehr daß  
wiederspiehl in dieser Sache, in dem wie gesaget  
1. Ihro Durchl. brüchen werden mit suchung eines  
755 anderen gerichtes, damit man nicht solte die alte  
acten hervor bringen verschwiegen, wan nicht  
dißseitiger advocatus selbiges dextere offenbahret.  
2. suchet man Ihro Durchl. durch diese action vor  
zustellen, daß so woll vor einem als den anderen  
760 der Weinkauf bedungen, wir sagen Nein, son-  
dern nur wegen dem platz, daß rescriptum  
abgegangen, und daß ob schon Ihro Durchl. und der  
Hohen Herren Verfahren niemals weitem Weinkauf  
prätendirt, man demnach fälliges würcklich schon an-  
gegeben, einfolglich der Gegenschwalter prätendirt,  
765 daß unser gnädigster Herrschaft competire es nicht,  
sondern seinen qualen dießeits wird nicht alles  
prätendirt, daß man erbietig und gäntzlich davor  
halte, daß Ihro Durchl. von dem platz so Peter  
Johanßen hinterlaße, gleich der Hl Amtman davor  
770 auch als Ihro Durchl. von dem platz Renten empfangen einen  
a parten Weinkauf competire, sondern hat  
auch einen quelims über dem derselben  
von dießer vermeintlichen streitigen Zwangsten  
und annexen bey Ihro Durchl. Cammer schon  
775 würcklich rechts gebühr nachbezahlete, daß mag  
woll heißen, an gegenseithen suchet man Ihr  
Durchl. Interesse, in suticet unter solchen  
selbiges abzuwenden, und hingegen sein eigen  
dahero billig noch übrig bleibt, daß der Gegner  
780 muß dießeits turpiter beschuldet, und daß solche

sothanes gegenseitigen schein gründen ohngefinden  
wie auch allenthalben dißeits vorgebrachtes  
umbeweglich stehet.

- 785 Gelanget diesem noch nochmals mein Unter-  
thänigstes ansuchen. Ihr Durchl. wollen dermal  
eins gnädigst geruhen in dießer so klaren  
Sachen einen unschuldigen ... refusus expenses  
damno ac interesse zu absolviren und den  
790 gegnern wegen so offenbahr frevelmütigen  
angesponnenen proceß und dazu gebrauchten  
grogen Unwahrheiten in gebührliche Strafe zu  
condemnieren
- 795 Desuper  
quod pro re nata mely v. utily  
peti! just .. juris et justitia ad  
ministratione a m. modo  
implorando
- 800 Eu hochfürstl Durchl.  
Unterthänigster  
Georg Volckmar.

805